

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**



Der Senat von Berlin  
InnSport III B 14  
Telefon: 90223 - 2026

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

#### A. Problem

Zur Erhöhung der Sicherheit in Berlin soll die Videoüberwachung durch die Polizei im öffentlichen Raum ausgebaut werden. Erreicht werden kann dieses Ziel durch Videoüberwachungsmaßnahmen an ausgewählten öffentlichen Plätzen und Verkehrsknotenpunkten.

Hierzu steht der Polizei Berlin jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Verfügung.

#### B. Lösung

Es wird eine Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung durch die Polizei im öffentlichen Raum geschaffen.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Um das politisch gewünschte Ergebnis zu erlangen, muss die vorgeschlagene Änderung vorgenommen werden.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Der Gesetzentwurf ist ohne Gleichstellungsrelevanz, da die Änderung polizeilicher Befugnisse geschlechtsneutral ist.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

#### F. Gesamtkosten

Die Höhe der insgesamt erforderlichen Mittel hängt von den jeweiligen Standorten der Kamerasysteme und deren Anzahl ab. Zunächst wird ein Modellversuch am Alexanderplatz durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch Neupriorisierung aus den der Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Kosten für mögliche weitere Maßnahmen können erst nach Auswertung des Modellversuchs eingeschätzt werden.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
InnSport III B 14  
Telefon: 90223 - 2026

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 289)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24a nach dem Wort „Datenerhebung“ die Wörter „an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und“ eingefügt.
2. § 24a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Datenerhebung“ die Wörter „an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten und“ eingefügt.
  - b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3 an den in § 21 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Orten, wenn sie öffentlich zugänglich und gefährlich sind, personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Bei Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 sind der“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der Satz „§ 42 Abs. 4 bleibt unberührt.“ wird angefügt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung:**

##### **a) Allgemeines:**

Zur Erhöhung der Sicherheit in Berlin wird die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ausgebaut. Die Polizei erhält im öffentlichen Raum die Befugnis, an ausgewählten Orten Videoüberwachungsmaßnahmen vorzunehmen.

Mittels einer Videoüberwachung von großen Plätzen und Verkehrsknotenpunkten können Vorsorgemaßnahmen getroffen und Gefahren abgewehrt werden, die in besonderem Zusammenhang zu den ausgewählten Örtlichkeiten stehen. Eingesetzt werden kann dieses neue Mittel insbesondere, um größere Ansammlungen von Menschen, die sich zur Begehung von Straftaten zusammenfinden, frühzeitig zu erkennen. Dies ermöglicht es, Polizeidienstkräfte in angemessener Zahl schnell und wirksam am Ort des Geschehens einzusetzen, so dass Gefahren für Leib, Leben oder Eigentum abgewehrt werden können. Zudem soll die Videoüberwachung gezielt an Straßen und Plätzen mit besonders hohem Passanteraufkommen zum Einsatz kommen, um von der Begehung ortstypischer Straftaten abzusprechen (Drogenhandel, illegaler Zigarettenhandel).

##### **b) Einzelbegründung:**

###### **1. Zu Artikel 1:**

###### **1.1 Zu Nr. 1 zur Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderung des § 24a angepasst.

###### **1.2 Zu Nr. 2a zur Überschrift von § 24a**

Die Überschrift wird redaktionell an die Änderung des § 24a angepasst.

###### **1.3 Zu Nr. 2b zu § 24a Absatz 1**

Die Regelung ermächtigt die Polizei zur Videoüberwachung an ausgewählten, sogenannten gefährlichen Orten im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ASOG.

Vorausgesetzt wird, dass die Räume öffentlich zugänglich sind. Ein Ort ist im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a einzustufen, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- aa) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
- bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
- cc) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff des „öffentlich zugänglichen Raumes“ entspricht der Formulierung in § 6b Bundesdatenschutzgesetz. Danach ist für die „Öffentlichkeit des Raumes“ entscheidend, ob die Räume entweder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können. Unerheblich ist, ob die Bereiche umschlossen oder überdacht sind. Die öffentliche Zugänglichkeit besteht auch, wenn die Nutzung an Bedingungen oder Umstände geknüpft ist, die im Voraus bestimmt sind und von einem unbestimmten Personenkreis erfüllt werden können, z.B. Eintrittsgeld. In den Regelungsbereich fallen damit beispielsweise öffentliche Straßen, Plätze und Grünflächen, Einkaufszentren, Kaufhäuser, Restaurants, Museen.

Der Umfang der Befugnis ist an den der Datenerhebung an gefährdeten Objekten angeglichen. Ermächtigt wird einerseits dazu, Bildaufnahmen anzufertigen und die Bilder zur Beobachtung zu übertragen, andererseits zu Bildaufzeichnungen.

Denkbar ist im ersten Anwendungsfall der Bildaufnahme und –übertragung, Monitore einzurichten, auf denen die Aufnahmen für kurze Zeit, ohne Festhalten auf einem Speichermedium, sichtbar ist, um von dort anlassbezogenen Einsätze einleiten zu können.

Der zweite Anwendungsfall der Bildaufzeichnung ermächtigt sowohl zu einer Erhebung personenbezogener Daten als auch zu einer Datenspeicherung.

Zulässig ist ausschließlich ein offener Einsatz der Technik. Dies ergibt sich aus der nunmehr in § 24a Abs. 3 neue Fassung verorteten Regelung, wonach der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle durch Beschilderung erkennbar zu machen sind.

Auf die Ermächtigungsgrundlage zur Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei zurückgreifen, um im Rahmen der Gefahrenabwehr Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen.

#### **1.4 Zu Nr. 2c zur Änderung der Nummerierung des neuen Absatzes 2**

Redaktionelle Folgeänderung durch das Voranstellen eines neuen Absatzes.

#### **1.5 Zu Nr. 2d zur Änderung von Absatz 3**

Bei der Nummerierung wird eine redaktionelle Folgeänderung durch das Voranstellen eines neuen Absatzes vorgenommen.

Die bereits bei einer Datenerhebung an gefährdeten Orten bestehende Pflicht, den Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung sowie die datenverarbeitende Stelle durch Beschilderungen erkennbar zu machen, wird auf die in Absatz 1 neu geregelte Datenerhebung an öffentlich zugänglichen gefährlichen Orten ausgeweitet.

## **1.6 Zu Nr. 2e zur Änderung von Absatz 4**

Bei der Nummerierung wird eine redaktionelle Folgeänderung durch das Voranstellen eines neuen Absatzes vorgenommen.

Durch den Verweis auf § 42 Abs. 4 ASOG wird klargestellt, dass personenbezogene Daten in anonymisierter Form über die zulässige Speicherdauer hinaus zur Aus- oder Fortbildung oder zu statistischen Zwecken genutzt werden können. Insbesondere für polizeiliches Einsatztraining sind die Aufzeichnungen nützlich und sollen zur Verfügung gestellt werden können.

## **1.7 Zu Nr. 2f zur Änderung der Nummerierung des neuen Absatzes 5**

Redaktionelle Folgeänderung durch das Voranstellen eines neuen Absatzes.

## **2. Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

### **C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Keine, da Änderungen polizeilicher Befugnisse zur Gefahrenabwehr geschlechtsneutral sind.

### **D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Keine.

### **E. Gesamtkosten:**

Die Höhe der insgesamt erforderlichen Mittel hängt von den jeweiligen Standorten der Kamerasysteme und deren Anzahl ab. Zunächst wird ein Modellversuch am Alexanderplatz durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch Neupriorisierung aus den der Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Kosten für mögliche weitere Maßnahmen können erst nach Auswertung des Modellversuchs eingeschätzt werden.

### **F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.



G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben sowie personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Höhe der insgesamt erforderlichen Mittel hängt von den jeweiligen Standorten der Kamerasysteme und deren Anzahl ab. Zunächst wird ein Modellversuch zur Videoüberwachung am Alexanderplatz durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt durch Neupriorisierung aus den der Polizei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Erst nach Auswertung des Modellversuchs können die Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung beziffert werden.

Berlin, den 14. Juni 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport